Olma Messen
St.Gallen

Ausstellerreglement

Dieses Reglement regelt das Rechtsverhältnis
zwischen Ausstellern und den Olma Messen St.Gallen
im Zusammenhang mit der Teilnahme der Aussteller
an Veranstaltungen der Olma Messen St.Gallen

Genossenschaft
Olma Messen St.Gallen
Splügenstrasse 12
Postfach
CH-9008 St.Gallen
Telefon +41 71 242 01 01
Fax +41 71 242 01 03
info@olma-messen.ch
www.olma-messen.ch

St.Gallen, Januar 2014

1. RECHTSGRUNDLAGE

2. VERTRAGSABSCHLUSS
2.1. Anmeldung
2.2. Inhalt der Anmeldung
2.3. Annahme der Anmeldung
2.4. Zustandekommen des Ausstellervertrages
2.5. Widerruf der Anmeldung und Rücktritt vom Vertrag durch den Aussteller
2.6. Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften
2.7. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich
2.8. Widerrufs- und Entfernungsrecht der Messeleitung

3. VERTRAGSINHALT
3.1. Vertragsgegenstand
3.2. Haftung und Versicherung
3.3. Dienstleistungen der Veranstalterin
3.4. Kataloge und Verzeichnisse

4. STANDBAU
4.1. Anlieferung
4.2. Gestaltung der Messestände
4.3. Technische Anschlüsse
4.4. Sicherheitsvorschriften von technischen Einrichtungen und Geräten
4.5. Feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften

5. OBLIEGENHEITEN WÄHREND DES MESSEBETRIEBES
5.1. Nutzung des Standplatzes
5.2. Kontroll-, Weisungs- und Eingriffsrecht der Veranstalterin / Messeleitung
5.3. Meldepflicht des Ausstellers

6. VERLETZUNG VON OBLIEGENHEITEN

7. BESONDERE BESTIMMUNGEN
7.1. Ausweise / Eintrittskarten
7.2. Fotografieren, Filmen, Zeichnen
7.3. Ausstellen lebender Tiere
7.4. Degustations- und Verpflegungsstände
7.5. Bierverkauf
7.6. Verwendung von Musik (SUISA)
7.7. Gesetzliche Bestimmungen

8. BEENDIGUNG DES MIETVERHÄLTNISSES
8.1. Räumung der Standfläche
8.2. Rückgabe gemieteter Trennwände und weiterer Standeinrichtung

9. ABRECHNUNG

ANHANG 1
Behördliches Merkblatt über die feuerpolizeilichen Sicherheitsvorschriften

ANHANG 2
Standbau-Reglement für Aussteller der Degustationshallen 4 und 5 an der OLMA und der OFFA

1. RECHTSGRUNDLAGE

[1] Grundlage des Vertrages zwischen den Olma Messen St.Gallen, als Veranstalterin/Messeleitung einerseits und dem Aussteller andererseits bilden der Ausstellervertrag, das vorliegende Ausstellerreglement und das Aussteller-Handbuch (nachfolgend Aussteller-Handbuch genannt) bzw. „Termine, Preise, Dienstleistungen“ zur betreffenden Messe/Veranstaltung.
[2] Vorliegendes Ausstellerreglement und die dazugehörenden Unterlagen finden in den vertraglichen Verhältnissen zwischen den Olma Messen St.Gallen einerseits und weiteren Benutzern des Ausstellungsgeländes andererseits wie Restaurateure, selbständige Ausstellungsveranstalter, Veranstalter von Sonderschauen etc. sinngemäss Anwendung.
[3] Wo nicht anders geregelt, gilt das vorliegende Ausstellerreglement auch für Messen/Veranstaltungen, die die Olma Messen St.Gallen ausserhalb ihres in St.Gallen gelegenen Messe-Geländes durchführen.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

2.1. Anmeldung

Mit der Einladung erhalten die Interessenten die Anmeldeunterlagen. Indem der Interessent die Anmeldeunterlagen der Messeleitung innert angegebener Frist ordnungsgemäss ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet einreicht, stellt er der Veranstalterin den Antrag zum Vertragsabschluss unter Anerkennung der Bestimmungen dieses Reglements und der Ausführungen im Aussteller-Handbuch.

2.2. Inhalt der Anmeldung

2.2.1. *Standplatzwünsche*

[1] Die Interessenten haben in der Anmeldung die gewünschten Standmasse und Standorte anzugeben. Über Hallen- und Platzzuteilung sowie Gruppierung der Aussteller entscheidet allein die Messeleitung, die bestrebt, aber nicht verpflichtet ist, den angemeldeten Wünschen des Ausstellers in Bezug auf Standort und Standmass zu entsprechen.
[2] Der Standort und die Masse der Standfläche werden im Hallenplan festgelegt. Dieser wird dem Aussteller zum gegebenen Zeitpunkt (mit oder nach der Mitteilung über die Annahme der Anmeldung und damit dem Zustandekommen des Ausstellervertrages, vgl. Ziff. 2.4.) zugestellt und bildet einen integrierenden Bestandteil des Ausstellervertrages.
[3] Für unerwünschte Folgen, die sich für den Aussteller aus der besonderen Lage oder Umgebung des zugeteilten Standplatzes ergeben können, haftet die Veranstalterin nicht. Bei übergeordneten Interessen wie beispielsweise behördliche Auflagen, Bedürfnisse der Sicherheit etc. behält sich die Messeleitung überdies vor, den Hallenplan auch nach Zustellung an den Aussteller abzuändern.

2.2.2. *Ausstellungsgüter*

[1] Das vom Aussteller auf der Messe zur Präsentation vorgesehene Ausstellungsgut (Produkte und Dienstleistungen) ist in der Anmeldung zu umschreiben. Soweit im Aussteller-Handbuch verlangt, sind Fabrikmarken, Handelsmarken, Geschäftsbezeichnungen, besondere Benennungen usw. anzugeben.
[2] Auf Verlangen der Messeleitung hat der Aussteller über die Art und die Verwendung der auszustellenden Artikel, respektive vorzustellenden Dienstleistungen schriftlich Auskunft zu erteilen.

2.2.3. *Mitaussteller, Untermiete*

[1] Die Aufnahme von Mitausstellern oder eine Untervermietung des Standes ist kostenpflichtig und bedarf der Zustimmung der Messeleitung, die ohne Angabe von Gründen verweigert werden kann.
[2] Eine beabsichtigte Aufnahme eines Mitausstellers, beziehungsweise eine beabsichtigte Untervermietung ist in der Anmeldung bekannt zu geben, worauf den Interessenten das für die Genehmigung der Aufnahme eines Mitausstellers, beziehungsweise für die Genehmigung der Untermiete erforderliche, zusätzliche Anmeldeformular zugestellt wird.
[3] Jede Firma und jede Person, die ohne entsprechenden Mitausstellervertrag an Ständen oder auf dem Messegelände Werbematerial auflegt, abgibt oder Bestellungen aufnimmt, wird als Mitaussteller eingestuft und hat für die Kosten gemäss dem Aussteller-Handbuch aufzukommen.
[4] Durch den Mitausstellervertrag, beziehungsweise den Untermietvertrag wird der ursprüngliche Hauptaussteller nicht aus den vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Veranstalterin und der Messeleitung entlassen.
[5] Der Hauptaussteller haftet gegenüber der Veranstalterin und der Messeleitung dafür, dass der Mitaussteller die Sache nicht anders gebraucht, als es ihm selbst gestattet ist.
[6] Die Messeleitung hat das Recht, den Mitaussteller direkt zur Einhaltung des Gebrauchsrechts laut Hauptmietvertrag anzuhalten.
[7] Mehrkosten, die der Messeleitung aufgrund der Aufnahme eines Mitausstellers entstehen, werden dem ursprünglichen Hauptaussteller auferlegt.
[8] Der ursprüngliche Hauptaussteller und sein Mitaussteller haften gegenüber der Veranstalterin solidarisch für ihre Verpflichtungen (Art. 143 OR).

2.2.4. *Obligatorische Haftpflichtversicherung*

[1] Jeder Aussteller und Mitaussteller ist verpflichtet, sich im Zusammenhang mit seiner Ausstellertätigkeit bei einer in der Schweiz tätigen Versicherungsgesellschaft gegen Haftpflicht für Personen- und Sachschäden jeglicher Art zu versichern und dies der Messeleitung nachzuweisen. Die versicherte Garantiesumme muss mindestens CHF 5'000'000. – für Personen- und Sachschäden betragen.
[2] Sofern den Anmeldeunterlagen keine Kopie einer Versicherungspolice mit entsprechendem Deckungsinhalt oder ein entsprechendes Bestätigungsschreiben des Haftpflichtversicherers des Ausstellers beiliegt, schliesst die Messeleitung für jeden Aussteller und Mitaussteller eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden ab.
[3] Die daraus entstehenden Kosten werden gesamthaft dem (Haupt-) Aussteller belastet.

2.2.5. *Technische Anschlüsse / Standmaterial etc.*

Sämtliche Bedürfnisse für Gas-, Wasser-, Druckluft, Kaminanschlüsse sowie für Nutzungen von Funkfrequenzen müssen mit der Ausstelleranmeldung bekannt gegeben werden. Die Bestellung für technische Anschlüsse und Einrichtungen aller Art sowie für das Standmaterial etc. richtet sich nach den Angaben im Aussteller-Handbuch (sep. Bestellformular für Standeinrichtung und technische Anschlüsse). Die für den Aussteller nebst der Standmiete anfallenden Kosten richten sich ebenso nach den Angaben im Aussteller-Handbuch der jeweiligen Messe/Veranstaltung.

2.2.6. *Emissionen*

Ist zu erwarten, dass vom Betrieb des Ausstellungsstandes oder im Zusammenhang mit dem Ausstellungsgut Emissionen wie Rauch, Dünste, Dämpfe, Gerüche, Lärm, Erschütterungen, Lichteffekte, bspw. durch blinkende oder rotierende Reklamen und Lichtquellen etc. ausgehen, ist dies in der Anmeldung besonders zu umschreiben. Ein Anspruch auf Erteilung der erforderlichen ausdrücklichen Bewilligung durch die Messeleitung (vgl. Ziff. 4.2.8., Abs. 4) besteht nicht.

2.3. Annahme der Anmeldung

[1] Über die Annahme der Anmeldung, die Zulassung der Ausstellungsgüter, von Mitausstellern sowie die Zuteilung des Standplatzes entscheidet die Messeleitung nach Ermessen im Rahmen der Messepolitik. Sie kann die Zulassung ohne Angabe von Gründen und ohne Kostenfolge verweigern.
[2] Insbesondere begründen frühere Zulassungen keinen Anspruch auf eine erneute Zulassung oder auf einen bestimmten Platz für eine folgende Messe (vgl. Ziff. 2.2.1.). Darüber hinaus ist die Messeleitung berechtigt, Konkurrenzartikel von Ausstellungsgütern zuzulassen; mithin ist der Ausschluss der Konkurrenz nicht zugesichert.

2.4. Zustandekommen des Ausstellervertrages

Mit der Annahme der Anmeldung durch Gegenzeichnung des eingereichten Formulars „Ausstellervertrag“ durch die Messeleitung kommt der Vertrag ungeachtet dessen, ob die Standplatzzuteilung bereits erfolgt ist, zustande.

2.5. Widerruf der Anmeldung und Rücktritt vom Vertrag durch den Aussteller

[1] Widerruft ein Aussteller seine Anmeldung vor Zustandekommen des Ausstellervertrages (vgl. Ziff. 2.4.), hat er in jedem Fall eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 1'000. – zu bezahlen.
[2] Tritt ein Aussteller hingegen nach Zustandekommen des Ausstellervertrages (vgl. Ziff. 2.4), aber vor Veranstaltungs- oder Messebeginn vom Vertrag zurück, schuldet der Aussteller neben der Konventionalstrafe in Höhe von CHF 1'000. – den vollen Standflächenpreis und die bis zu seinem Rücktritt aufgelaufenen Nebenkosten. Dies gilt unabhängig davon, ob der vorgesehene Standplatz später noch vermietet werden kann.

2.6. Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

[1] Der Aussteller sorgt auf eigene Kosten vor dem Messebetrieb dafür, dass alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen vorliegen und zum Schutz der Messe, der Aussteller, der Besucher und Dritter die notwendigen Vorkehrungen getroffen wurden. Auf Verlangen der Messeleitung hat sich der Aussteller darüber auszuweisen. (Vgl. u.a. Ziff. 7.3, 7.4, 7.7)
[2] Wird eine für den vorgesehenen Betrieb unerlässliche Bewilligung definitiv nicht erteilt, kann sowohl der Aussteller als auch die Veranstalterin in sinngemässer Anwendung von Ziff. 2.5 und nachstehender Ziff. 2.8 vom Vertrag zurücktreten.

2.7. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

[1] Der rechtsgültig zustande gekommene Ausstellervertrag ist nur für die in der Anmeldung erwähnte Messe/Veranstaltung auf dem von
[2] Für jede neue Messe ist ein neuer Ausstellervertrag abzuschliessen, wobei der Messeleitung in Bezug auf die Annahmeerklärung (vgl. Ziff. 2.3.) in jedem Fall absolute Vertragsfreiheit zukommt.

2.8. Widerrufs- und Entfernungsrecht der Messeleitung

[1] Die Messeleitung ist berechtigt, jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich herausstellt, dass der Ausstellervertrag aufgrund falscher Angaben des Ausstellers in seiner Anmeldung zustande gekommen ist oder der Aussteller seiner Vorauszahlungspflicht gemäss Aussteller-Handbuch nicht nachkommt. Der fehlbare Aussteller ist der Veranstalterin gegenüber für den daraus entstehenden Schaden ersatzpflichtig.
[2] Die Messeleitung ist überdies berechtigt, den Zulassungsbedingungen nicht entsprechende Ausstellungsobjekte auf Kosten des fehlbaren Ausstellers entfernen zu lassen, ohne dass Aussteller und Dritte einen Anspruch auf Schadenersatz geltend machen können.

3. VERTRAGSINHALT

3.1. Vertragsgegenstand

[1] Durch den rechtsgültig zustande gekommenen Ausstellervertrag verpflichtet sich die Veranstalterin, dem Aussteller für die im Vertrag bezeichnete Messe oder Veranstaltung einen Standplatz zuzuweisen (vgl. Ziff. 2.2.1.) und die zusätzlich vereinbarten Dienstleistungen zu erbringen. Die Veranstalterin kann nach eigenem Ermessen entscheiden ob die vom Aussteller bestellen Dienstleistungen erbracht werden oder nicht. Der Aussteller verpflichtet sich, der Veranstalterin eine Standplatzmiete samt Nebenkosten sowie die Entschädigungen für die zusätzlich vereinbarten Dienstleistungen zu entrichten. Er verpflichtet sich weiter, sich strikte an die gesetzlichen wie auch an die von der Veranstalterin erlassenen Vorschriften und Weisungen zu halten.
[2] Der Aussteller verpflichtet sich zudem, während der Dauer der Messe die in der Anmeldung aufgeführten und von der Messeleitung genehmigten Produkte und Dienstleistungen auszustellen. Ein Wechsel der angemeldeten und genehmigten Ausstellungsgüter während der Messe ist ohne schriftliche Zustimmung der Messeleitung ausgeschlossen.
[3] Die aus dem Ausstellervertrag fliessenden Rechte zugunsten des Ausstellers sind nicht übertragbar.

3.2. Haftung und Versicherung

3.2.1. *Haftung des Ausstellers*

Der Aussteller haftet gegenüber der Veranstalterin für die von ihm und/oder seinen allfälligen Mitausstellern verursachten Schäden.

3.2.2. *Haftungsausschluss der Veranstalterin*

Die Veranstalterin haftet keinesfalls für Elementar-, Unfall- und Diebstahlschäden sowie weitere Schäden aller Art, soweit sie keine grobe Fahrlässigkeit trifft. Sie haftet auch nicht, wenn die Messe durch Umstände, die sie nicht zu verantworten hat, nicht durchgeführt werden kann. Darunter fallen insbesondere nicht vorhersehbare wirtschaftliche Ereignisse, höhere Gewalt und bedrohliche Gewaltanwendungen.

3.2.3. *Weitere Haftungsausschlüsse*

[1] Die Veranstalterin haftet nicht für Schäden, die aus dem Verhältnis Aussteller/Aussteller sowie Aussteller/Besucher entstehen.
[2] Insbesondere haftet die Veranstalterin bezüglich des rechtmässigen Vertriebs der Produkte und Dienstleistungen durch den Aussteller (Beachtung von Patent-, Lizenz-Vertriebs sowie andere Rechte und Pflichten) in keinerlei Hinsicht. Die Durchsetzung bzw. Abwehr entsprechender Rechte oder Ansprüche ist alleine Sache des Ausstellers.

3.2.4. *Versicherungen*

Da die Veranstalterin nicht für Schäden an Ausstellungsgütern und Standmaterial etc. haftet, empfiehlt die Messeleitung den Ausstellern den Abschluss einer Transport-, Ausstellungs-, Diebstahls- und Reisegepäckversicherung. (Ein Antragsformular für den Abschluss eines direkten Versicherungsvertrages zwischen dem Aussteller und den Helvetia Versicherungen, St.Gallen, wird dem Aussteller zugestellt.)

3.3. Dienstleistungen der Veranstalterin

3.3.1. *Allgemeine Überwachung der Hallen*

[1] Die Messeleitung organisiert während der Messe eine allgemeine Hallenüberwachung gemäss den Angaben im Aussteller-Handbuch der jeweiligen Messe/Veranstaltung.
[2] Die allgemeine Überwachung kann nur soweit gehen, als sie mit den Sicherheitsvorschriften und den betrieblichen Bedürfnissen der Olma Messen St.Gallen übereinstimmt.
[3] Seitens der Veranstalterin wird jede Gewährleistung im Zusammenhang mit der allgemeinen Hallenüberwachung wegbedungen. Insbesondere bewirkt diese allgemeine Überwachung der Hallen keine Beschränkung des Haftungsausschlusses gemäss Ziff. 3.2.2.

3.3.2. *Einzelbewachung*

Der Aussteller kann bei der von der Messeleitung beauftragten Bewachungsgesellschaft direkt und auf eigene Kosten eine Einzelbewachung veranlassen.

3.3.3. *Reinigung und Entsorgung*

[1] Die Messeleitung ist für die allgemeine Reinigung der Gänge, Treppen, usw. verantwortlich. Die Reinigung des Standes ist Sache des Ausstellers.
[2] Für die Art der Entsorgung und deren Kosten gelten die Angaben im Aussteller-Handbuch sowie des Entsorgungskonzeptes der jeweiligen Messe/Veranstaltung. Der Veranstalterin entstehende Mehrkosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften anfallen, werden dem Aussteller verrechnet.

3.3.4. *Parkplätze*

[1] Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten vermietet die Veranstalterin den Ausstellern Parkplätze auf dem Messegelände, oder in weiteren durch die Veranstalterin bewirtschafteten Parkplatzflächen. Ein Anspruch auf Zuteilung besteht nicht.
[2] Für Schäden, die der Mieter auf dem gemieteten Parkplatz erleidet, lehnt die Veranstalterin jede Haftung ab.

3.3.5 *Empfang von Postsendungen*

[1] An Aussteller/Veranstalter adressierte Postsendungen, die bei den Olma Messen St.Gallen abgeliefert werden, werden von Mitarbeitern der Olma Messen St.Gallen ohne Gewähr entgegengenommen und der Empfang gegenüber dem Spediteur (Post, DHL, etc.) bestätigt.
[2] Die Olma Messen St.Gallen tragen keine Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Beschaffung der Lieferung. Obhutschäden während der Lagerung werden durch die Olma Messen St.Gallen nicht übernommen, ausser sie seien auf eine grobfahrlässigen Behandlung zurückzuführen.
[3] Die Olma Messen St.Gallen sorgen dafür, dass die empfangene Lieferung an den Aussteller, bzw. an den Veranstalter weitergeleitet und von diesem entgegengenommen wird.
[4] Dem Aussteller/Veranstalter werden die Kosten für die Entgegennahme der Postsendungen in Rechnung gestellt.

3.4. Kataloge und Verzeichnisse

[1] Das Obligatorium der Eintragung in Veranstaltungs- und Messeverzeichnisse oder -kataloge und die mit solchen Eintragungen weiter verbundenen Rechte und Pflichten richten sich nach den Angaben im Aussteller-Handbuch der jeweiligen Messe/Veranstaltung. Der Aussteller ermächtigt die Messeleitung, Katalogdaten uneingeschränkt für Werbezwecke, Kataloge und Verzeichnisse zu verwenden. Die Veranstalterin ist berechtigt, Messekataloge gedruckt und auf elektronischem Weg (z.B. Internet) der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
[2] Die Veranstalterin lehnt jede Haftung für den Inhalt der Eintragungen ab. Ebenso besteht keine Haftung für aufgrund missverständlicher oder falscher Vorgaben erfolgte oder nicht grobfahrlässig verursachte falsche Eintragungen sowie für die weitere Verwendung der Daten durch Dritte ohne ausdrückliche Zustimmung der Veranstalterin.

4. STANDBAU

4.1. Anlieferung

[1] In Bezug auf den Zeitpunkt der Anlieferung und Einräumung wird auf die Bestimmungen im Aussteller-Handbuch der jeweiligen Messe/Veranstaltung verwiesen. Nach dem Abladen sind die Fahrzeuge s ofort auf die zugewiesenen Parkplätze zu stellen. Durchfahrten sind stets freizuhalten. Die Transportführer haben den Anordnungen der Messeleitung, der Hallenbetreuer, des Sicherheitsdienstes und der Verkehrspolizei Folge zu leisten.
[2] Das Transportieren oder Auswechseln von Ausstellungsgütern ist während der ganzen Messedauer nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Messeleitung gestattet.
[3] Der erlaubte Warenumschlag während der Messe richtet sich nach den Angaben im Aussteller-Handbuch der jeweiligen Messe/Veranstaltung.
[4] Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, haftet ausschliesslich der Fehlbare.
[5] Im Weiteren gelten die speziellen Bestimmungen des Anlieferungskonzeptes des für die Messe/Veranstaltung betroffenen Areals bzw. der jeweiligen Veranstaltung.

4.2. Gestaltung der Messestände

4.2.1. *Standgestaltung*

[1] Die Standgestaltung ist Sache des Ausstellers. Sie darf den Gesamteindruck der Messe/Veranstaltung nicht beeinträchtigen. Der Stand ist nach hinten und gegenüber anstossenden Nachbarn auch zur Seite mit sauberen Wänden zu schliessen. Er ist mit einer guten Beleuchtung sowie einer sauberen Anschrift zu versehen.
[2] Die Messeleitung behält sich vor, einzelne Standgestaltungen oder die Standgestaltungen generell einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Auf Verlangen sind Skizzen, Pläne und Modelle vorzulegen. Insbesondere bedarf das Schliessen von im Hallenplan vorgesehenen offenen Seiten eines Standes der vorgängigen Genehmigung der Messeleitung.
[3] Für Stände in den Degustationshallen 4 und 5 an der OFFA und der OLMA gelten separate Bestimmungen (siehe Anhang 2).

4.2.2. *Ausstellungsfläche in Hallen*

4.2.2.1. *Standhöhe*

[1] Die Standhöhe bemisst sich ab Hallenboden bis zum höchsten Punkt des Standes, inkl. Beschriftung, Werbung, aufgestapelte Ausstellungsgüter etc.
[2] Standhöhen von über 3.00 m sind bewilligungs- und kostenpflichtig.

4.2.2.2 *Mehrgeschossige Stände*

Für mehrgeschossige Stände ist vorgängig die Bewilligung der Messeleitung und der Feuerpolizei einzuholen. Alle daraus resultierenden Kosten, insbesondere für feuerpolizeiliche Massnahmen (z.B. Brandmelder, Sprinkler), gehen zu Lasten des Ausstellers.

4.2.2.3. *Fertig- und Systemstände*

Die Aussenmasse der Fertig- und Systemstände sind auf 1 cm genau anzugeben. Für Abweichungen trägt der Aussteller die Konsequenzen (Einpassung eines Standes).

4.2.2.4. *Trennwände*

[1] Rück- und Seitenwände (Höhe 2,5 m, Stärke 4 cm) werden den Ausstellern auf Bestellung vermietet und innerhalb seiner gemieteten Standfläche gestellt. Die Tarife sind dem Aussteller-Handbuch der jeweiligen Messe/Veranstaltung zu entnehmen. Die Ausstellungswände sind Eigentum der Veranstalterin und müssen sorgfältig behandelt werden.
[2] Die Wände dürfen nur durch den Maler der Veranstalterin/Messeleitung gestrichen werden (vgl. Bestellformular). Sie können aber durch den Aussteller mit nicht feuergefährlichen Materialien verkleidet werden, wobei nach Schluss der Messe/Veranstaltung die Wandbezüge, Nägel, Heftklammern, Klebebänder und Leime einschliesslich Leimrückstände sowie jegliche Dekorations- und Beschriftungsmaterialien wieder entfernt werden müssen.
[3] Zufolge der Nichtbeachtung dieser Vorschriften der Veranstalterin entstehende Mehrkosten werden dem Aussteller separat verrechnet.

4.2.2.5. *Decken / Deckenraster*

Der Aussteller kann selbsttragende Decken oder Deckenraster über die Standfläche montieren. Vor dem Anbringen einer geschlossenen Decke mit irgendwelchen Materialen (auch Planen, Stoffe, etc.) ist die Bewilligung der Messeleitung und der Feuerpolizei einzuholen. Alle daraus resultierenden Kosten, insbesondere für feuerpolizeiliche Massnahmen (z.B. Brandmelder, Sprinkler), gehen zu Lasten des Ausstellers. Wände, Decken, Pfeiler und Träger der Gebäude der Veranstalterin dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung der Messeleitung als Montagehilfen benutzt werden.

4.2.2.6. *Aufhängungen*

Alle direkt mit der Hallendecke verbundenen Aufhängungen sind kostenpflichtig und bei der Messeleitung in Auftrag zu geben. Aus Sicherheitsgründen dürfen nur die offiziellen Aufhängepunkte und -seile der Messe verwendet werden. Ausnahmen sind bei der Messeleitung zu beantragen. Befestigungen an der Infrastruktur sind nicht erlaubt. Für Schäden haftet die Messeleitung nur bis zu den von ihr montierten Endpunkten.

4.2.2.7. *Wandflächen*

Bei gemieteten Wandflächen dürfen die Ausstellungsgüter höchstens 20 cm abstehen. Dies gilt auch für Prospektablagen.

4.2.3. *Verkaufswagen*

Die Standgrösse entspricht der effektiv beanspruchten Fläche. Einzubeziehen sind insbesondere auch klappbare Ladentische, Vordächer, Sonnenschirme, zusätzlich aufgestellte Tische und Stühle, Deichseln, Lager- und Stapelräume etc.

4.2.4. *Ausstellungsfläche im Freigelände*

[1] Ausstellungsfläche im Freigelände wird nur als rohe Bodenfläche und in der Regel ohne Standbaumaterial vermietet.
[2] Einrichtungen und Installationen mit einer Höhe von über 5.00 m bedürfen einer vorgängigen ausdrücklichen Bewilligung der Messeleitung.
[3] Schlitz- und Grabarbeiten sind verboten. Die Erstellung von Fundamenten, Verankerungen, Pfählungen etc. bedarf der vorgängigen ausdrücklichen Bewilligung der Messeleitung.

4.2.5. *Firmenschild / Anschriften*

[1] Jeder Stand muss über die Firmenanschrift des gemeldeten Ausstellers verfügen. Falls ein Mitaussteller vorhanden ist, ist dessen Firmenanschrift ebenfalls anzubringen.
[2] Die gut erkennbare, saubere Firmenbeschriftung ist vom Aussteller an der Blende oder im Standinnern vorzunehmen.
[3] Die Veranstalterin behält sich vor, für eine Veranstaltung als Ganzes oder für einzelne Aussteller an besonders bezeichneten Ausstellungsflächen einheitlich gestaltete Firmenschilder vorzusehen. Diese Beschränkungen und die dem Aussteller zu belastenden Kosten für einheitlich gestaltete Firmenschilder richten sich nach den Angaben im Aussteller-Handbuch der jeweiligen Veranstaltung/Messe.

4.2.6. *Standnummern*

Der Stand wird von der Veranstalterin mit einer Standnummer gekennzeichnet. Der Hallenbetreuer ist befugt, die Standnummern gut sichtbar zu montieren.

4.2.7. *Plakate / Werbung / Beschriftungen*

Plakate, Werbung und weitere Beschriftungen dürfen nur im Standinnern erfolgen und nur an den offenen Standseiten nach aussen in Erscheinung treten. Die Standbegrenzung ist zu beachten.

4.2.8. *Weitere Vorschriften*

[1] Die Standgrenzen sind strikte einzuhalten.
[2] Das Anbohren, Bekleben und Bemalen der Böden, Wände, Pfeiler und Decken der Gebäude und weiterer baulicher Einrichtungen der Veranstalterin ist untersagt. Das Befestigen irgendwelcher Lasten und Gegenstände an diesen Bauteilen bedarf der vorgängigen ausdrücklichen Bewilligung der Messeleitung. Auf Holzböden ist das Anbringen von Teppich-Klebebändern verboten. Auf den anderen Böden darf ausschliesslich das Teppich-Klebeband verwendet werden, das beim Hallenbetreuer gegen Entgelt bezogen werden kann.
[3] Offene Schüttungen, wie z.B. Kies und Sand, sind verboten. Allfällige Ausnahmen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Bewilligung durch die Messeleitung.
[4] Jede nicht von der Messeleitung ausdrücklich bewilligte Verursachung von Emissionen durch Rauch, Dünste, Dämpfe, Gerüche, Lärm, Erschütterungen, Lichteffekte (bspw. auch durch blinkende oder rotierende Reklamen), Strahlen etc. ist untersagt.
[5] Die zulässige Bodenbelastung darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.

4.3. Technische Anschlüsse

4.3.1. *Allgemeines*

[1] Die Messeleitung erstellt die Standzuleitungen nur gemäss der vorliegenden Bestellung.
[2] Für die Ausführung der Standzuleitungen ist das Formular „Standskizze für technische Anschlüsse“ vollständig und termingerecht einzureichen. Bei verspäteter Einsendung der Standskizze werden die Standzuleitungen nach Ermessen der Veranstalterin ausgeführt. Allfällige Mutationen müssen der Messeleitung schriftlich mitgeteilt werden, ansonsten kann keine Garantie für die Ausführung der Änderungen übernommen werden.
[3] Standinterne Installationen sind Sache des Ausstellers und können durch den zugewiesenen Halleninstallateur gegen Verrechnung oder andere autorisierte Fachleute erstellt werden.

4.3.2. *Elektrizität*

4.3.2.1. *Strom*

Im Messeareal stehen Einphasenwechselstrom 230 V, 50 Hz und Drehstrom 400 V, 50 Hz mit mobiler Elektroverteilung (Produkt: Gifas) zur Verfügung. Bei Apparaten mit anderer Betriebsspannung oder Stromart hat der Aussteller im Standinneren selbst für die nötigen Anpassungen zu sorgen.

4.3.2.2. *Installation*

Jegliche Manipulationen an den elektrischen Leitungen, insbesondere an den Gifas-Zuleitungen sind verboten. Für die Elektro-Standinstallationen ab den Gifasanschlüssen trägt der Aussteller/Installateur die Verantwortung.

4.3.2.3. *Beleuchtung*

Die Messeleitung sorgt für eine gute Grundbeleuchtung der Hallen. Plätze im Freien sind davon ausgenommen.

4.3.3. *Telekommunikation*

Gegen Verrechnung durch die Messeleitung sind in jeder Halle direkte analoge oder digitale Telefon-, Telefax- und Modemanschlüsse möglich. WiFi steht auf den gesamten Gelände der Olma Messen St.Gallen zur Verfügung. Gegen Entgelt kann das WiFi mit hoher Geschwindigkeit benutzt werden.

4.3.4. *Wasser*

In allen Hallen bestehen örtlich begrenzte Möglichkeiten zur Erstellung von Kaltwasser- und Abwasseranschlüssen. Bedürfnisse sind mit der Ausstelleranmeldung bekannt zu geben.

4.3.5. *Kamin*

Heizungen, Öfen und Cheminées, die vorgeführt werden wollen, sind mit der Ausstelleranmeldung bekannt zu geben. Der Aussteller hat sich in Bezug auf die feuerpolizeilichen Vorschriften direkt mit der Feuerpolizei der Stadt St.Gallen in Verbindung zu setzen und der Messeleitung die Bewilligung vorzulegen.

4.4. Sicherheitsvorschriften von technischen Einrichtungen und Geräten

Maschinen, Apparate und Werkzeuge können grundsätzlich vorgeführt werden. Es dürfen jedoch nur solche Objekte zur Vorführung gelangen, die den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Die Messeleitung kann die Zulassung von Maschinen, Apparaten und Werkzeugen, die den einschlägigen Vorschriften nicht entsprechen, jederzeit verbieten, ohne dass den Ausstellern daraus irgendwelche Ansprüche erwachsen.

4.5. Feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften

[1] Für die feuerpolizeilichen Sicherheitsvorschriften gelten die Bestimmungen im behördlichen Merkblatt, das diesem Reglement im Anhang 1 beigefügt ist.
[2] Insbesondere ist verboten,
- den Gebrauch von Notausgängen und Fluchtwegen (wie Treppen und Treppenvorplätze, Gänge, Verkehrswege etc.) und Brandschutzeinrichtungen (wie Feuermelder, Löschposten, Brandschutztüren, Sprinkleranlagen, Notleuchten, Fluchtwegmarkierungen etc.) in irgendeiner Art einzuschränken,
- Dekorationen und Einrichtungen so anzubringen, dass durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen eine gefährliche Wärmestrahlung entsteht oder es gar zu einer Entzündung kommt,
- offen zu feuern sowie feuergefährliche oder explosive Stoffe und Waren zu lagern, aufzubewahren oder zu verwenden (auf dem Freigelände kann die Messeleitung Ausnahmebewilligungen erteilen).
[3] Für mehrgeschossige Stände und Stände mit geschlossener Decke gelten die Ziffern 4.2.2.2. und 4.2.2.5.
[4] Für Stände in den Degustationshallen 4 und 5 an der OFFA und der OLMA gelten die separaten Bestimmungen gemäss Anhang 2 zu diesem Reglement.

5. OBLIEGENHEITEN WÄHREND DES MESSEBETRIEBES

5.1. Nutzung des Standplatzes

[1] Der Aussteller verpflichtet sich, die gemietete Standfläche vertragsgemäss zu gebrauchen, indem er insbesondere dafür besorgt ist, dass er

- den Stand während der Öffnungszeit der Messe/Veranstaltung durchgehend bedient
- den Aufbau des Standes vor Messeöffnung und den Abbau nach Messeschluss durchführt
- Einrichtungen und Darbietungen aller Art, welche Nachbarn oder Besucher offensichtlich stören, insbesondere die Inanspruchnahme des Raumes vor dem Stand, die aktive Werbung ausserhalb des Standes, nicht bewilligte Emissionen, beispielsweise durch Rauch, Dünste, Gerüche, Lärm, Erschütterungen, Licht- und Strahleneffekte usw. unterlässt;
- Ausstellungsmaterialien, Drucksachen, Werbemittel etc. jeder Art, die Anlass zu begründeten Beanstandungen geben, auf Anordnung der Messeleitung unverzüglich entfernt;
- Werbematerial und Muster nur im eigenen Stand abgibt;
- keine Zigaretten an Jugendliche abgibt;
- keinen Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren sowie an offensichtlich Betrunkene abgibt, beziehungsweise ausschenkt;
- keine gebrannten Wasser (Schnäpse, Bitter, Liköre, Designerdrinks etc.) an Jugendliche unter 18 Jahren sowie an offensichtlich Betrunkene abgibt, beziehungsweise ausschenkt;
- keine Werbekleber und keine gasgefüllten Ballone verteilt;
- die eigene Standfläche nicht überschreitet, insbesondere nicht durch das Verteilen von Drucksachen, Werbemitteln und jeglichen Materialien aller Art vor dem eigenen Messestand, auf Verkehrsflächen vor und in den Hallen und auf öffentlichem Grund;
- die Messeleitung über die Durchführung von Gratis-Verlosungen und Wettbewerben aller Art orientiert und derartige Veranstaltungen nur im Rahmen des gesetzlich Möglichen und Bewilligten durchführt;
- den Stand täglich reinigt;
- den täglichen Abfall am Ende jedes Messetages gemäss den Vorgaben im Entsorgungskonzept und im Aussteller-Handbuch deponiert.

[2] Die Erhebung besonderer Eintritts-, Benutzungs-, Beratungs- oder sonstiger Gebühren durch den Aussteller ist vorbehältlich einer ausdrücklichen schriftlichen Ausnahmebewilligung der Messeleitung verboten.
[3] Film- und Modevorführungen in geschlossenen Ständen bedürfen der vorherigen Bewilligung durch die Veranstalterin. Nach Möglichkeit stellt die Messeleitung besondere Räume für solche Zwecke gegen entsprechende Mietgebühren zur Verfügung.
[4] Nutzt ein Aussteller seinen gemieteten Standplatz während des Messebetriebes nicht, schuldet er der Veranstalterin neben dem Preis für die volle Standmiete und die Nebenkosten eine Konventionalstrafe in gleicher Höhe. Der Veranstalterin bleibt die Geltendmachung des weiteren Schadens vorbehalten.

5.2. Kontroll-, Weisungs- und Eingriffsrecht der Veranstalterin / Messeleitung

[1] Die Messeleitung führt Kontrollen über die Einhaltung der Vorschriften bezüglich Standbau, das Verhalten der Aussteller während der Messe und über die Ausstellungsgegenstände durch.
[2] Der Aussteller verpflichtet sich, den Weisungen der Messeleitung und deren Organe für einen geordneten Messebetrieb jederzeit Folge zu leisten.
[3] Wird die Anordnung der Messeleitung nicht befolgt, hat die Messeleitung das Recht, auf Kosten des säumigen Ausstellers die notwendigen Massnahmen durchzuführen.

5.3. Meldepflicht des Ausstellers

[1] Der Aussteller muss Mängel, die er nicht selber zu beseitigen hat, der Messeleitung unverzüglich melden. Dabei kann es sich auch um Mängel handeln, die nicht direkt mit der gemieteten Standfläche im Zusammenhang stehen.
[2] Unterlässt der Aussteller die Meldung oder erstattet er die Anzeige nicht rechtzeitig, wird er schadenersatzpflichtig.

6. VERLETZUNG VON OBLIEGENHEITEN

[1] Verletzt ein Aussteller die ihm durch diesen Vertrag überbundenen Obliegenheiten und beseitigt er trotz schriftlicher Mahnung den rechtswidrigen Zustand nicht, hat er der Veranstalterin eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 5'000.– zu bezahlen. Darüber hinaus haftet er der Veranstalterin für den entstandenen weiteren Schaden sowie für die Kosten der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes durch die Messeleitung, die befugt ist, trotz Bezahlens der Konventionalstrafe den rechtmässigen Zustand herstellen zu lassen. Die Messeleitung ist auch befugt, den fehlbaren Aussteller mit sofortiger Wirkung wegzuweisen.
[2] Die Geltendmachung der in einer Bestimmung dieses Reglementes besonders vorgesehenen Konventionalstrafe bleibt vorbehalten.

7. BESONDERE BESTIMMUNGEN

7.1. Ausweise / Eintrittskarten

7.1.1. *Arbeitsausweise*

Für die vor und nach der Messe mit den Ein- und Ausräumungsarbeiten beauftragten Handwerker und Dekorateure werden je nach Regelung im Aussteller-Handbuch Arbeitsausweise gratis abgegeben.

7.1.2. *Ausstellerausweise*

[1] Die Ausstellerausweise sind ausschliesslich für die Aussteller und ihr Standpersonal bestimmt. Die berechtigte Anzahl wird aufgrund der Standplatzmiete zugeteilt. Weitere für das Standpersonal benötigte Ausweise sind zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Messeleitung.
[2] Die Ausweise sind persönlich und nicht übertragbar. Zu deren Ausfertigung kann die Vorlage von Fotografien verlangt werden.

7.1.3. *Kundengutscheine für ein Eintrittsbillett*

[1] Nach fristgerechter Bestellung in Übereinstimmung mit den Anordnungen im Aussteller-Handbuch der entsprechenden Veranstaltung/Messe stellt die Messeleitung den Ausstellern Kundengutscheine für Eintritte zu, die ausschliesslich zur kostenlosen Abgabe an die Kundschaft für Werbezwecke bestimmt sind und im Umtausch an der Tageskasse oder via Internet zum Bezug einer Tageskarte berechtigen. Der Weiterverkauf dieser Gutscheine ist untersagt.
[2] Die vom Aussteller bezogenen Kundengutscheine werden im Anschluss an die Veranstaltung/Messe abgerechnet.
[3] Bei verspäteter Bestellung von Kundengutscheinen werden einzig gegen Voraus- oder Barzahlung unpersönliche Gutscheine zum Bezug einer Tageskarte abgegeben. Eintritte, die nach dem Ablauf der Bestellfrist bestellt worden sind, werden nicht ausgewertet und somit auch nicht zurückerstattet.

7.2. Fotografieren, Filmen, Zeichnen

7.2.1. *Aufnahmerecht der Messeleitung*

Die Messeleitung ist berechtigt, Fotos, Filme und Zeichnungen von Ausstellungsgegenständen und Objekten anfertigen zu lassen und für ihre eigenen oder für allgemeine Pressezwecke zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus Urheberrecht.

7.2.2. *Aufnahmeverbot*

Die Messeleitung kann für bestimmte Hallen oder Ausstellungsflächen ein generelles oder teilweises Verbot von Aufnahmen und Reproduktionen aller Art erlassen.

7.2.3. *Gewerbsmässiges Fotografieren und Reproduzieren aller Art*

Pressefotografen mit offiziellem Presseausweis ist das Fotografieren für Pressezwecke gestattet. Ansonsten ist das gewerbsmässige Fotografieren und Reproduzieren aller Art nur mit besonderer schriftlicher Bewilligung der Messeleitung gestattet. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus Urheberrecht.

7.2.4. *Sonstiges Fotografien und andere Aufnahmen*

Sonstiges Fotografieren und andere Aufnahmen dürfen nur mit dem Einverständnis des Ausstellers gemacht werden. Es obliegt dem Aussteller bzw. seinem Standpersonal, unerwünschte Aufnahmen seines Standes oder seiner Ausstellungsgüter zu verhindern.

7.2.5. *Fotostative, Beleuchtungseinrichtungen*

Während der Öffnungszeiten dürfen ausserhalb der Ausstellungsstände keine Fotostative und Beleuchtungseinrichtungen verwendet werden.

7.3. Ausstellen lebender Tiere

Das Ausstellen von und die Werbung mit lebenden Tieren bedarf einer Bewilligung der Messeleitung. Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Messeleitung eine Bestätigung des Kantonstierarztes vorliegt, wonach die erforderlichen seuchenpolizeilichen Massnahmen und Schutzimpfungen erfolgt sind und eine artgerechte Tierhaltung in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung über den Tierschutz sichergestellt ist. Der Aussteller verpflichtet sich, die Anordnungen des Kantonstierarztes strikte zu befolgen und gewährleistet den tierärztlichen Dienst sowie die nötige Wartung der Tiere vor und während des Messebetriebes. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Standnachbarn nicht durch Geruchs- oder Lärmimmissionen belästigt werden und eine einwandfreie Beseitigung der Fäkalien sichergestellt ist.

7.4. Degustations- und Verpflegungsstände

[1] Der Betrieb eines Degustations- oder Verpflegungsstandes bedarf der Bewilligung der Messeleitung, welche die erforderliche behördliche Bewilligung für alle derartigen Stände einer Messe/Veranstaltung gesamthaft einholt.
[2] Restaurationsbetriebe und Stände, an welchen Ess- oder Trinkwaren gratis oder gegen Entgelt zur Konsumation an Ort und Stelle abgegeben werden, unterstehen der Gesetzgebung über Gastwirtschaftsbetriebe, der Lebensmittelgesetzgebung, der Gesetzgebung über die Abgabe alkoholischer Getränke etc., für deren Einhaltung und Durchsetzung der Aussteller/Restaurantbetreiber zu sorgen hat.

7.5. Bierverkauf

Alle Restaurationsbetriebe dürfen ausschliesslich Bier und alkoholfreies Bier der Brauerei Schützengarten AG, St.Gallen, führen und bei dieser beziehen.

7.6. Verwendung von Musik (SUISA)

[1] Der Aussteller hat die Vermittlung von Musik in Messehallen und den Messesälen, sei es durch Musiker und/oder Sänger, durch Radio, Television oder andere Tonträger (Konzerte, Unterhaltung, Modeschauen, Tonfilm, Tonbildschau, Hintergrundmusik etc.) mindestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der SUISA Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke, Zürich, oder der SUISA Société Suisse pour les droits des auteurs d'oeuvres musicales, Lausanne, anzumelden.
[2] Bei Verwendung von Musik jeglicher Art verpflichtet sich der Aussteller, gegenüber der SUISA über allfällige Benützergebühren direkt abzurechnen. Die Veranstalterin haftet nicht für Ansprüche der SUISA oder Dritter aus Urheberrecht als Folge von Vorführungen des Ausstellers.

7.7. Gesetzliche Bestimmungen

[1] Nebst den bereits erwähnten Vorschriften (vgl. Ziff. 2.6, 7.3, 7.4) hat der Aussteller sämtliche gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten; dies gilt z.B. für das Zollgesetz, das Arbeitsgesetz, das Giftgesetz, etc.
[2] Im Übrigen besteht für Handelsreisende keine Bewilligungspflicht.
[3] In den Messehallen und in geschlossenen Räumen gilt das gesetzliche Rauchverbot. Aussteller, bzw. deren Standpersonal dürfen keine Voraussetzungen schaffen, damit das Rauchverbot bewusst oder aktiv umgangen werden kann. Fehlbare Personen sind durch das Standpersonal auf das Rauchverbot aufmerksam zu machen.
[4] In den Restaurationsbetrieben und den Degustationshallen sind die gültigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. der Gewerbe- oder Lebensmittelpolizei) einzuhalten.

8. BEENDIGUNG DES MIETVERHÄLTNISSES

8.1. Räumung der Standfläche

Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Standfläche in Übereinstimmung mit den terminlichen Vorgaben im Aussteller-Handbuch zu räumen und nach den Weisungen des Hallenbetreuers zu reinigen. Abfälle sind in Übereinstimmung mit den Vorgaben im Aussteller-Handbuch sowie des Entsorgungskonzeptes der jeweiligen Messe/Veranstaltung umweltgerecht zu entsorgen. Kosten, die der Veranstalterin infolge der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen, werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

8.2. Rückgabe gemieteter Trennwände und weiterer Standeinrichtung

Die seitens des Ausstellers von der Veranstalterin gemieteten Trennwände und weiteren Standeinrichtungen sind vom Aussteller in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Reglements, des zur vertragsgegenständlichen Veranstaltung/Messe gehörenden Aussteller-Handbuch sowie nach den Weisungen des zuständigen Hallenbetreuers in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Der Veranstalterin anfallende Kosten für Reinigung, Umtriebe bei nicht termingemässer Rückgabe, Herstellen des einwandfreien Zustandes überhaupt etc. werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

9. ABRECHNUNG

Das Abrechnungswesen und die Zahlungsbedingungen richten sich nach dem Aussteller-Handbuch der jeweiligen Messe/Veranstaltung.

ANHANG 1

Stadt St.Gallen

St.Gallen, 22. September 2008

Feuerpolizeiliche Sicherheitsmassnahmen (Messen)

1. Feuergefährliche und leicht brennbare Stoffe

- Verkleidungen an Wänden und Decken und Dekorationen dürfen nur aus schwerbrennbaren Materialien hergerichtet werden, welche im Brandfall nicht tropfen und keine giftigen Gase entwickeln. Zur Gestaltung der Stände, Dekorationen und Aufbauten darf kein feuergefährliches Material wie Schilf, Stroh, Papier, Tannenreisig usw. verwendet werden. Die Verwendung von offenem Licht (Kerzen, Windlichter, Petrol- und Öllampen usw.) zu Dekorationszwecken ist verboten. Die Baupolizei, Abt. Feuerschutz, – zusammen mit der Messeleitung – ist jederzeit befugt, solche Materialien entfernen zu lassen oder im Bedarfsfalle selbst zu entfernen.
- Durch das Anbringen von Dekorationen darf die Sicherheit von Personen nicht gefährdet werden.
- Dekorationen dürfen die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigen.
- Dekorationen und Einrichtungen sind so anzubringen, dass sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden.
- Schaumkunststoffe (z.B. Polysterol- und Polyurethan-Schaumstoffe) müssen schwerbrennbar sein und dürfen nur in beschränkten Mengen und nur für kleinere Dekorationen verwendet werden, nicht aber für Wand- und Deckenverkleidungen oder Raumunterteilungen.
- Verkleidungen aus festem Papier sind feuerhemmend zu imprägnieren (z.B. BBT Anti-Flame Brandschutzspray) und so zu befestigen, dass sie möglichst satt aufliegen. Der Bodenabstand muss mindestens 10 cm betragen.
- Bei den Sonderschauen wird im Bereich der Tierhaltung Stroh als Streugut toleriert. Für die Fütterung ist das Heu direkt vom Heulager zuzuführen.
- In Ausstellungsständen sind Stroh und Heuballen gegen Dritte mittels einer nichtbrennbaren Abdeckung zu schützen (z.B. Glas- oder Plexiglasabdeckung).
- Matten aus geschältem Schilf dürfen nur für kleinere Deckenverkleidungen über dem Buffet, der Bar usw. verwendet werden. Das Schilf ist durch geeignete Imprägnierung so zu behandeln, dass es nicht leicht brennbar ist.
- Es dürfen nur Nadel- und Laubbäume aufgestellt werden welche mit Wurzeln in Töpfe eingepflanzt sind (geschnittene Bäume sind nicht zulässig). Die Bäume dürfen nicht zu Gruppen vereint werden.
- Holz- und Rindenschnitzel werden zu Dekorationszwecken für kleinere Grundflächen zugelassen. Diese müssen feucht eingebracht werden und sind jeden Tag morgens zu befeuchten (Forderungen der Messleitung bleiben vorbehalten).

2. Lagerung und Verwendung von feuergefährlichen Stoffen

- Die Lagerung, Aufbewahrung und Verwendung feuergefährlicher, explosiver und leicht brennbarer Stoffe und Waren (z.B. Benzin, Benzol, Azeton, Petrol, Heizöl usw.) sind in den Messehallen verboten. Ölige Putzlappen sind in verschlossenen Blechbehältern zu versorgen und jeden Abend aus den Messehallen zu entfernen.

3. Feuerungen

- Die Verwendung von offenem Feuer und Licht, brennbaren Flüssigkeiten, Gas- und Sauerstoff-Flaschen kann den Ausstellern nur bewilligt werden, sofern es für die Demonstration des Ausstellungsgutes benötigt wird. In den vorgenannten Fällen ist vom Aussteller eine Bewilligung der Baupolizei, Abt. Feuerschutz, – sowohl für das Aufstellen der Apparate im Stand wie auch für die Lagerung der Flaschen – einzuholen (ausser dem Tagesbedarf sind die übrigen Flaschen im Freien vor unbefugtem Zugriff geschützt zu lagern). Die verwendeten Gas-Verbrauchsapparate sind mit einer Zündsicherung zu versehen. Die Installationen und Verbrauchsgeräte sind vor Messebeginn durch eine neutrale Fachstelle überprüfen zu lassen.
- Kochherde und Feuerungen aller Art müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. In allen Fällen ist vom Aussteller vor Messebeginn eine Bewilligung der Baupolizei St.Gallen, Abt. Feuerschutz, einzuholen (gebührenfrei). Der Vorrat an Brennmaterialien darf im Stand einen Tagesbedarf nicht übersteigen. Brennmaterial darf nicht in der Nähe der Verbrennungsstelle, des Kamins usw. gelagert werden.
- Hinweis: Rauchabzüge müssen bei der Messeleitung mit der vertraglichen Anmeldung bestellt werden. Gesuche sind über den technischen Dienst der Olma Messen St.Gallen einzureichen.

4. Filmvorführungen in geschlossenen Räumen

Während Filmvorführungen muss dauernd mindestens eine Person anwesend sein, welche für die allfällige Alarmierung und Räumung des Lokals verantwortlich ist. Je nach Art und Publikumszahl kann ein Rauchverbot erlassen werden.

5. Feuermelde- und Löscheinrichtungen

Feuermelder, Wandhydranten, Handfeuerlöschapparate und Sprinkler sowie ähnliche Einrichtungen dürfen weder ganz noch teilweise mit Standwänden, Ausstellergut oder Dekorationen verbaut oder verstellt werden. Die Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Ersichtlichkeit darf nicht beeinträchtigt werden.

6. Freihaltung der Fluchtwege

Notausgänge, Treppen, Treppenpodeste, Verkehrswege, Gänge, Durchgänge, Türen usw. müssen stets freigehalten werden und dürfen nicht mit Ausstellergut, Standwänden, Werbeständen, Tischen, Stühlen und anderen Gegenständen eingeengt oder verstellt werden. Verkehrs- und Fluchtwege müssen jederzeit ungehindert begehbar sein. Alle Einfahrten und Notausgänge sind innen und aussen auf ihrer ganzen Breite dauernd freizuhalten. Parkierte Motorfahrzeuge in Zufahrten und vor Notausgängen können abgeschleppt werden (öffentlicher Grund = Stadtpolizei, privater Grund = Messeleitung).

7. Verwendung von Pyrotechnik auf Bühnen und in Räumen mit grosser Personenbelegung

Für das Abbrennen von Indoor Feuerwerk ist vorgängig vom Veranstalter eine Bewilligung der Baupolizei, Abt. Feuerschutz, einzuholen. In Räumen die sich nicht über Fenster, Rauchabzugsöffnungen oder Lüftungsanlagen ausreichend entlüften lassen, werden für die Entrauchung zusätzliche Massnahmen vorgeschrieben oder die Verwendung von Pyrotechnik wird verboten.

8. Handfeuerlöscher bei Musik- und Beleuchtungsanlagen

Werden in den Hallen mobile Musik- oder Bühnenbeleuchtungsanlagen eingesetzt, so ist im Bereich der Regie und der Bühne je ein CO2 Handfeuerlöschgerät zu deponieren.

9. Ausnahme

Die Baupolizei St.Gallen, Abt. Feuerschutz, kann in besonderen Fällen Ausnahmen gestatten, sofern keine feuerpolizeiliche Bedenken bestehen. Sie kann zusätzliche Sicherheitsmassnahmen anordnen, wenn besondere Gefahren dies erfordern.

10. Abnahmen

Die Baupolizei, Abt. Feuerschutz, behält sich die Möglichkeit vor, diese Vorschriften mit allem Nachdruck durchzusetzen (FSG Art. 23 und 52).

ANHANG 2

Standbau-Reglement für Aussteller der Degustationshallen 4 und 5 an der OLMA und der OFFA

1. Standkonzeption

1.1. *Genehmigung des Standbaus*

Der Aussteller ist verpflichtet, das Standkonzept anhand eines massstäblichen Plans oder eines Modells vor Baubeginn der Messeleitung zur Genehmigung einzureichen.

1.2. Demontierbare Stände

Die Stände müssen so konzipiert werden, dass sie nach jeder Messe demontiert werden können.

1.3. Beratung

Für Beratungen bezüglich Standkonzeption und Standbau kann die Messeleitung in beschränktem Masse Hilfestellung bieten.

2. Standgestaltung und -installationen

2.1. *Rück- und Seitenwände*

Der Stand ist zwingend nach hinten und gegenüber anstossenden Nachbarn auch zur Seite mit sauberen Wänden zu schliessen. Der Aussteller kann bei der Messeleitung zu diesem Zweck Stellwände (Höhe 2,5 m; Stärke 4 cm) bestellen (vgl. Aussteller-Handbuch der jeweiligen Messe).

2.2. *Deckenraster und Standblenden*

[1] Die Olma Messen St.Gallen stellen dem Aussteller kostenlos einen Deckenraster inklusive Blenden zur Verfügung. Die Verwendung dieser Deckenraster und Blenden ist obligatorisch.
[2] Die einheitlichen Deckenraster-Elemente befinden sich auf einer Höhe von 3.00 Metern ab Hallenboden und decken die gesamte Standfläche des Ausstellers ab. Der Aussteller kann am Deckenraster leichte Dekorationen und Standbeleuchtungen befestigen. Weitere Lasten können ohne Bewilligung der Messeleitung nicht angebracht werden. Alle durch den Aussteller montierten Teile sind nach der Messe wieder vollständig zu entfernen.
[3] Die Aussenseiten der Standblenden werden durch die Messeleitung mit der Standnummer versehen. Sie dürfen durch den Aussteller nicht beschriftet oder dekoriert werden.
[4] Im Bereich der Grillstände stellt die Messe Abluftaggregate, die auf dem Hallendach montiert sind, zur Verfügung. Diese Aggregate sind Eigentum der Messe und werden auch durch diese unterhalten. Die Abzugshaube über der Grillstelle und der Abluftanschluss an das Abluftaggregat ist hingegen Sache des Ausstellers und ist gemäss Angaben der Messeleitung zu installieren.

2.3. *Technische Anschlüsse*

[1] Die Stände der Degustationshalle können mit Kalt- und Warmwasser (inkl. Abwasser), Strom und Telefon erschlossen werden. Sämtliche Anschlüsse können durch den Aussteller gemäss Aussteller-Handbuch der jeweiligen Messe bestellt werden.
[2] Nach der Zuteilung des Standplatzes erhält der Aussteller eine Standskizze, auf der er die gewünschte Platzierung der bestellten Anschlüsse einzeichnen muss. Die standinternen Installationen sind Sache des Ausstellers.

2.4. *Lagerflächen*

Lagerflächen ausserhalb der Stände stehen nur in begrenztem Ausmass zur Verfügung. Gewünschte Lagerflächen können gemäss Aussteller-Handbuch bestellt werden.

3. Feuerpolizeiliche Vorschriften

3.1. *Behördliches Merkblatt*

Grundsätzlich gilt auch für die Aussteller der Degustationshallen das **«Behördliche Merkblatt über die feuerpolizeilichen Sicherheitsvorschriften»** (siehe Anhang 1)

3.2. *Vorschriften der Feuerpolizei*

Im Weiteren sind folgende Vorschriften der Feuerpolizei zwingend einzuhalten:

- Jeder Aussteller muss an seinem Stand über einen gemäss Brandklassen geeigneten und geprüften Handfeuerlöscher verfügen (ca. 6 – 9 kg Light Water oder Schaum (kein Pulver); Kochstellen, Grill, etc.: 2 – 3 kg Co2-Handfeuerlöscher und Löschdecke). Besitzt der Aussteller keinen eigenen Feuerlöscher, kann dieser mit dem entsprechenden Bestellformular oder beim Hallenbetreuer gegen Verrechnung gemietet werden.
- Die im Stand verwendeten Bodenbeläge müssen eine Brandkennzahl von mindestens 5.3 aufweisen.
- Ist bei der Gestaltung von Ständen eine Degustationstheke vorgesehen, so muss der Abstand zwischen der Vorderkante der Theke bis zur Standgrenze mindestens 50 cm betragen.
- Es sind keine abgehängten Decken zugelassen (Ausnahme Deckenraster der Messeleitung). Geschlossene Decken, die nur mit vorgängig eingeholter Bewilligung der Messeleitung erstellt werden dürfen bedingen den darunterliegenden Sprinkler- und Brandmelderschutz.
- Bei Koch- und Grillstellen müssen besondere Vorschriften beachtet werden, die vorgängig zwingend mit der Feuerpolizei der Stadt St.Gallen abzuklären sind (Verwendung von feuerwiderstandsfähigen Materialien). Insbesondere ist über jeder Grillstelle durch den Aussteller eine geeignete Abzugshaube zu installieren.
- Verfügt ein Aussteller über zwei oder mehr Friteusen, muss an der Friteuse eine festinstallierte Löschanlage montiert sein.

4. Weitere gesetzliche Vorschriften

4.1. *Rauchverbot*

In den Degustationshallen gilt das gesetzliche Rauchverbot. Fehlbare sind durch das Standpersonal darauf aufmerksam zu machen.

4.2. *Weitere Bestimmungen*

Im Übrigen gelten insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen über Gastwirtschaftsbetriebe, die Abgabe alkoholischer Getränke, der Deklarierungspflichten sowie die Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung, des Arbeitsgesetzes etc., für deren strikte Beachtung und Durchsetzung der Aussteller/Restaurantbetreiber zu sorgen hat (vgl. im Übrigen Ziff. 7.7. des Ausstellerreglements).